

**Auszug aus einem Rechtsgutachten des DIJuF vom 10.03.2011  
für das Jugendamt  
zum Thema Fallübernahme nach § 86 VI SGB VIII / KJHG  
und Forderung eines „Strafdrittels“**

Der Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erfolgt kraft Gesetzes, und daher automatisch, ohne dass es einer Übernahmeentscheidung der betreffenden Behörde bedarf. Entsprechend ist eine Ablehnung der Fallübernahme. Eine Weigerung stellt – wie der BGH ua in seiner Entscheidung vom 21.10.2004 (JAmt 2005, 35, 37) betont – eine Amtspflichtverletzung dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die bisherigen Leistungen rechtmäßig gewährt wurden.

. . .

Das bislang zuständige Jugendamt leistet zunächst gem. § 86c SGB VIII weiter, bis die Fallübernahme erfolgt. Sobald die den Zuständigkeitswechsel begründenden Tatsachen dem neu zuständigen Jugendamt bekannt sind, muss dieses den Fall unverzüglich übernehmen.

Dem neu zuständigen Jugendamt wird lediglich ein Zeitraum zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit selbst zugestanden, wenn sich in diesem Zusammenhang Unstimmigkeiten ergeben. Das VG Hannover hat entschieden, dass das neu zuständig werdende Jugendamt berechtigt ist, die notwendigen Akten anzufordern und dass ihm nach Erhalt ein gewisser Zeitraum (hier 6 Wochen) zur Beurteilung zusteht (VG Hannover JAmt 2008, 163).

Dementsprechend kann dann das Strafdrittel gem. § 89c Abs. 2 SGB VIII geltend gemacht werden. Die Vorschrift gewährt dem fortdauernd oder vorläufig leistungspflichteten Jugendamt einen zusätzlichen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 50 EUR, wenn der eigentlich zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn eine Hilfestellung abgelehnt, verzögert oder unzureichend erbracht wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der eigentlich zuständige Träger nicht tätig wird, obwohl die örtliche Zuständigkeit ohne rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit bestimmt werden kann.